

Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft



Institut für Pflanzenschutz

LfL, Institut für Pflanzenschutz
Lange Point 10, 85354 Freising

Einschreiben Verein Bayerischer Haselnusspflanzer Herrn Johann Bergsteiner Rohr 6 85296 Rohrbach

Name Matthias Keimerl Telefon 08161/8640-5213 Telefax 08161/8640-5555 E-Mail Matthias.Keimerl@LfL.bayern.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Geschäftszeichen

Freising

LfL-IPS1b-7322-37-104/3

07.02.2024

Anwendung eines zugelassenen Pflanzenschutzmittels in einem anderen als dem(n) mit der Zulassung festgesetzten Anwendungsgebiet(en) im Einzelfall gemäß § 22 Abs. 2 Pflanzenschutzgesetz (PflSchG)

hier: Ihr Sammelantrag vom 06.02.2024 für 61 Anwender in Bayern

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag hin erlässt die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) folgenden **Bescheid:**

ı

Die von Ihnen beantragte Pflanzenschutzmittelanwendung wird unter den folgenden Anwendungsbedingungen genehmigt:

Kultur/Anwendungsbereich: Haselnuss, Freiland

Schadorganismus: Haselnussbohrer

Pflanzenschutzmittel, Zulassungsnummer: Minecto One, 008589-00 Mittelaufwand bzw. Anwendungskonzentration: 93 g/ha und je m Kronen-

höhe (Die Anwendung ist auf eine Kronenhöhe von maximal 2 m beschränkt.)

max. Anzahl der Anwendungen je Kultur und Jahr: 2

Anwendungstechnik, Wasseraufwandmenge: spritzen, 250 - 500 l/ha und je m Kronenhöhe

Seite 1 von 5

Lange Point 10 85354 Freising

Telefon: 08161 8640-2517
Telefax: 08161 8640-5555
E-Mail: Pflanzenschutz@LfL.bayern.de
www.LfL.Bayern.de

Öffentlicher Nahverkehr ab Bahnhof Freising Bus 639 Haltestelle Liesel-Beckmann-Str. oder Haltestelle Steinbreite Wartezeit: 60 Tage

Anwendungsbestimmungen:

NT103

Die Anwendung des Mittels muss in einer Breite von mindestens 20 m zu angrenzenden Flächen (ausgenommen landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen, Straßen, Wege und Plätze) mit einem verlustmindernden Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung, mindestens in die Abdriftminderungsklasse 90 % eingetragen ist. Bei der Anwendung des Mittels ist der Einsatz verlustmindernder Technik nicht erforderlich, wenn die Anwendung mit tragbaren Pflanzenschutzgeräten erfolgt oder angrenzende Flächen (z. B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) weniger als 3 m breit sind oder die Anwendung des Mittels in einem Gebiet erfolgt, das von der Biologischen Bundesanstalt im "Verzeichnis der regionalisierten Kleinstrukturanteile" vom 7. Februar 2002 (Bundesanzeiger Nr. 70a vom 13. April 2002) in der jeweils geltenden Fassung, als Agrarlandschaft mit einem ausreichenden Anteil an Kleinstrukturen ausgewiesen worden ist.

NW607-1

Die Anwendung des Mittels auf Flächen in Nachbarschaft von Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer - muss mit einem Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung eingetragen ist. Dabei sind, in Abhängigkeit von den unten aufgeführten Abdriftminderungsklassen der verwendeten Geräte, die im Folgenden genannten Abstände zu Oberflächengewässern einzuhalten. Für die mit "*" gekennzeichneten Abdriftminderungsklassen ist, neben dem gemäß Länderrecht verbindlich vorgegebenen Mindestabstand zu Oberflächengewässern, das Verbot der Anwendung in oder unmittelbar an Gewässern in jedem Fall zu beachten. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 50.000 Euro geahndet werden. Abstand:

90 % : 20m

Hinweis: Das Mittel ist als bienengefährlich B1 eingestuft.

Ш

Die Genehmigung wird mit folgenden Nebenbestimmungen verbunden:

- Vorgenannte Anwendungsbedingungen des Mittels sowie die vom Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) festgesetzten Anwendungsbestimmungen (siehe aktuelle Gebrauchsanleitung) sind im Sinne dieser Genehmigung verbindlich und einzuhalten.
- 2. Die Entnahme von Pflanzen- oder Bodenproben zur Untersuchung auf Pflanzenschutzmittelrückstände ist zu dulden.
- 3. Allen Teilnehmern am Sammelantrag ist eine komplette Kopie dieses Genehmigungsbescheides auszuhändigen.
- 4. Dem Ausführenden der Pflanzenschutzmaßnahme ist der Inhalt dieses Bescheides bekanntzugeben.
- 5. Diese Genehmigung gilt nur für den im Antrag genannten Betrieb bzw. die im Antrag genannten Betriebsflächen. Sie gilt bis zum 31.12.2026. Sie steht darüber hinaus unter dem Vorbehalt des jederzeit möglichen Widerrufs oder der Änderung bzw. Ergänzung der festgelegten Anwendungsbedingungen und erlassenen Auflagen.

III.

Die Nebenbestimmungen werden für sofort vollziehbar erklärt.

IV.

Der Antragsteller hat die Kosten zu tragen. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von 105,-EUR festgesetzt.

Gründe:

I.

Die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft ist zum Erlass dieses Bescheides gemäß § 52 Abs. 1 ZustV entsprechend sachlich und örtlich zuständig.

Die Befristung ergibt sich aus § 22 Abs. 5 Satz 2 PflSchG.

Die sofortige Vollziehbarkeit wurde im überwiegenden öffentlichen Interesse angeordnet.

II.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 6 und 10 Abs. 1 Nr. 1 Kostengesetz (KG) i.V. mit Tarif-Nr.: 6.II.3/1.7 des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird,

ist der Widerspruch einzulegen bei der

Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft Menzinger Straße 54 80638 München.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird,

ist die Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

zu erheben.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- 2. Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- 3. [Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweise zur Datenerhebung:

Zum Zweck der Zahlungsabwicklung werden Ihre hierfür erforderlichen Daten der Staatsoberkasse Bayern in Landshut übermittelt.

Sollte die Zahlungsfrist nicht eingehalten werden, so wird, wenn es sich um eine öffentlichrechtliche Forderung handelt, die Forderung durch das für die Vollstreckung zuständige Finanzamt beigetrieben, wenn es sich um eine privatrechtliche Forderung handelt, durch das zuständige Fiskalat am Landesamt für Finanzen gerichtlich geltend gemacht. Die hierfür erforderlichen personenbezogenen Daten werden dann dem zuständigen Finanzamt/ dem zuständigen Fiskalat am Landesamt für Finanzen übermittelt.

Hinweis, Haftungsausschluss:

Die vorstehende Genehmigung wird auf Antrag und zum wirtschaftlichen Nutzen des Antragstellers erteilt. **Das Risiko der Anwendung** – mögliche Schäden an der behandelten und/oder nachgebauten Kultur als Folge der genehmigten Anwendung des Pflanzenschutzmittels einschließlich möglicher Überschreitungen der festgesetzten Höchstmengen – **geht allein zu Lasten des Anwenders.**

Mit freundlichen Grüßen gez. Matthias Keimerl Institut für Pflanzenschutz